

auf Seiten von Behörden und Privatpersonen. Die Richtlinienkonformität dieser Bestimmungen ist daher mE stark zu bezweifeln bzw eher zu verneinen.

7.11.2.3 *Auswirkungen der DS-GVO auf das liechtensteinische Datenschutzrecht*

Die zentralen Eigenschaften der Aufgaben, welche der Datenschutzstelle als Kontrollstelle resp Aufsichtsbehörde obliegen, namentlich die Sicherstellung, dass Datenverarbeitungen im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung stehen, die Erledigung von Anfragen und Anträgen (bzw Beschwerden) betroffener Personen sowie die Prävention von Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften, werden im Rahmen der DS-GVO beibehalten. Durch den Wegfall des Datenregisters fallen die damit zusammenhängenden Aufgaben zwar weg, jedoch wird die Datenschutzstelle in diesem Zusammenhang dennoch in präventive Instrumente, zB die Datenschutzfolgeabschätzung, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten iSd Art 37 DS-GVO oder das Zertifizierungsverfahren, eingebunden.¹⁵¹⁰ Generell gilt, dass die Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde aufgrund der durch die DS-GVO neu geschaffenen Instrumente bzw detaillierter ausformulierten Tatbestände (zB betreffend den Auftragsverarbeiter, die Zertifizierungsmechanismen und Verhaltensregeln) auch neue Aufgaben erhalten haben, wodurch ihr einschlägiges Arsenal stark ausgebaut wird. Dies wird auch durch Art 14 DSGVO verdeutlicht, der ergänzend zur Aufzählung in der DS-GVO einen Katalog zusätzlicher Aufgaben enthält, wobei dieser in erster Linie zwecks Umsetzung der RL (EU) 2016/680 geschaffen wird; im Hinblick auf die DS-GVO ist hierbei jedoch insb eine Pflicht zur Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erwähnen (Art 14 Abs 1 Z 2 DSGVO).¹⁵¹¹

Im Hinblick auf die Befugnisse der Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde ergeben sich erhebliche Veränderungen. Formell gesehen fallen hinsichtlich der Befugnisausübung gegenüber Behörden bzw Privatpersonen die (wenigen) Unterschiede weg. Dies soll im Rahmen der bevorstehenden Totalrevision des DSG durch Art 16 Abs 1 DSGVO, durch welchen auf Art 58

¹⁵¹⁰ Vgl *Flendrovsky* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 290.

¹⁵¹¹ Vgl DSGVO-VB, 42.